

des Gotteshauses . . . Den Zoll, und was sonst an Nutzen daraus erwächst, überlassen wir selbigem Kloster, und gewähren . . . den Kaufleuten und allen, die zu dem Markte kommen, volle Freiheit bei ihrem Kommen und Gehen. Stumpf, Acta n. 50 p. 56.

27. (Ein gewisser Ethilier übertrug der Kirche von Paderborn Besitztum.) Der Bischof (Meinwerk) gab ihm . . . dafür ein Stück Tuch für 7 Pfund, dazu 6 Unzen Gold, 17 Pfund Silber, 4 Schilling Denare. . . ^{zu Münzwezen.} Vit. Meinwerci cap. 79. SS. XI p. 126.

28. (1231. Gesetz Heinrichs (VII.)) Wiederholt ist vor unserm Herrn und Vater wie vor uns durch Urteilspruch zu Recht erkannt, daß in den Städten und andern Orten, an welchen eine eigene und rechte Münze herkömmlicherweise ist, niemand Handel treiben darf mit Silber, sondern nur mit den Denaren jener eigenen Münze. Kein Kaufmann darf den Geldwechsel ausüben, sondern nur der Münzer selbst, oder wem es sein Herr aus besonderer Gnade gestattet. Außerdem müssen die Denare einer Münzstätte durch so offenbare Zeichen und durch so abweichende Bilder sich von den Denaren einer andern Münzstätte unterscheiden, daß sogleich beim ersten Anblicke und ohne Schwierigkeit ihr gegenseitiger Unterschied gefunden werden kann. . . Sententia de cambiis a. 1231.

Leges II p. 281.

29. (1195.) Im ganzen Bistume Salzburg soll niemand die Münze in Form der Salzburger Münze prägen, außer die Münzer des Erzbischofs von Salzburg. . . Böhmer, Acta n. 202 p. 185.

30. (1158. Kriegsgezet Friedrichs I.) Wenn ein Ritter den andern gescholten hat, . . ., so soll er es ihm mit 10 Pfund derjenigen Münze büßen, welche zu der Zeit gangbar ist im Heere.

Otton. Frising. Gest. Frid. III, 26.

31. (1056. Urf. Heinrichs III. für das Metz Domkapitel.) Sie sollen die Freiheit haben, ihre eigene Münze zu Saarbarg zu prägen; doch soll sie sich in Gewicht und Reinheit des Silbers nicht von der Metz Münze unterscheiden.

Stumpf, Acta n. 307 p. 436.

32. (1246.) Die Wormser schickten dem Könige Konrad IV. Gerüstete und Kriegsschiffe, die ihnen an Aufwand und anderem 150 kölnische Mark kosteten.

Ann. Wormat. ad a. 1246.

Fontes II p. 185.